



# Vergütungsbericht

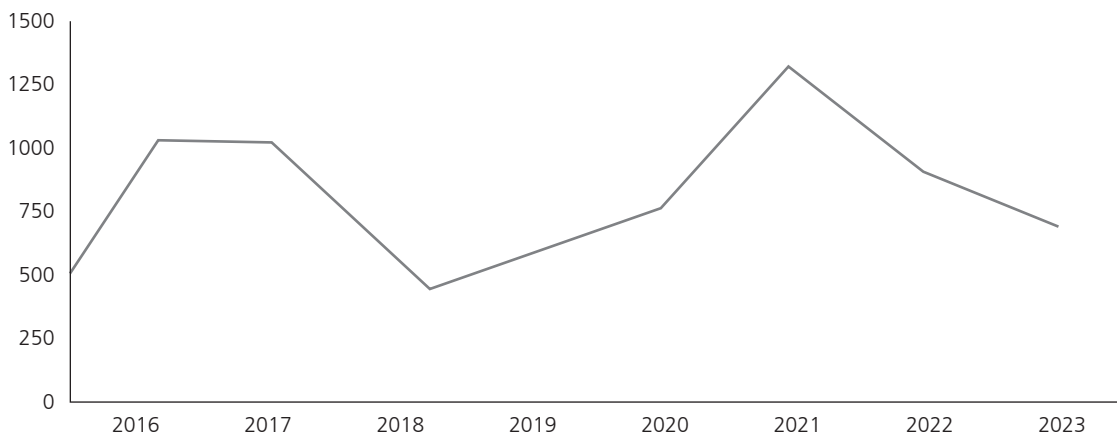
Dieser Vergütungsbericht legt die Vergütungs-Governance, die Grundsätze des Vergütungssystems sowie die Struktur der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Arbonia AG (nachfolgend «Arbonia») dar. Zudem enthält dieser Bericht 1.) Angaben zu den Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung im Geschäftsjahr 2023, 2.) zu den Funktionen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, und 3.) zu den von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gehaltenen Beteiligungsrechten.

Der Vergütungsbericht ist gemäss den im Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) im vierten Abschnitt zum Aktienrecht enthaltenen Bestimmungen über die Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (nachfolgend «Obligationenrecht») und der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) vom 29. Juni 2022 der SIX Exchange Regulation verfasst worden. Die Informationen beziehen sich auf das Berichtsjahr 2023, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Die Revisionsstelle prüfte, ob der Vergütungsbericht 2023 den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Der Prüfbericht befindet sich auf den Seiten 142 – 143.

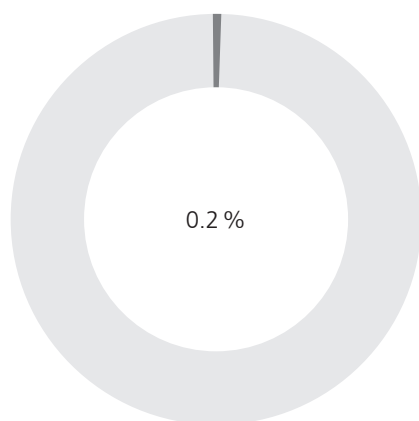
### Börsenkapitalisierung

in Mio. CHF per 31. Dezember

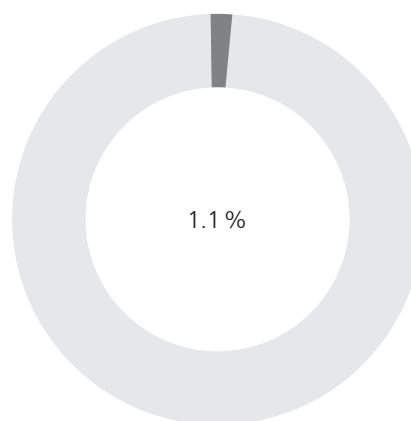


### Gesamtvergütungen Geschäftsjahr 2023<sup>1</sup>

Anteil an den Gesamtkosten  
des Konzerns<sup>2</sup>



Anteil am Personalaufwand  
des Konzerns



<sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung  
Im Verhältnis zu den Kosten aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen  
<sup>2</sup> Personalkosten, Materialkosten, übriger Aufwand

### Anträge an die Generalversammlung 2024

in 1000 CHF

**Gesamtvergütung  
Amtsjahr 2023 / 2024**  
Verwaltungsrat  
**2368**

**Gesamtvergütung  
Geschäftsjahr 2023**  
Konzernleitung  
**1822**



1. Governance	126
2. Grundsätze des Vergütungssystems	129
3. Vergütungsstruktur des Verwaltungsrats	130
4. Vergütungsstruktur der Konzernleitung	132
5. Vergütung des Verwaltungsrats für das Jahr 2023 (geprüft)	136
6. Vergütung der Konzernleitung für das Jahr 2023 (geprüft)	138
7. Darlehen und Kredite (geprüft)	139
8. Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (geprüft)	139
9. Funktionen der Mitglieder der Konzernleitung in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (geprüft)	141
10. Beteiligungen per 31. Dezember 2023 (geprüft)	141
Bericht der Revisionsstelle zum Vergütungsbericht	142



## 1. Governance

### 1.1. Zusammensetzung des Nominations- und Vergütungsausschusses

Gemäss Artikel 19 der Statuten der Arbonia ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance); nachfolgend «Statuten») und dem Organisationsreglement ([www.arbonia.com/de/unternehmen](http://www.arbonia.com/de/unternehmen)) setzt sich der Nominations- und Vergütungsausschuss aus zwei oder mehr Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Der Vorsitzende des Nominations- und Vergütungs-

ausschusses wird auf Antrag der Ausschussmitglieder vom Verwaltungsrat ernannt.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2023 wurden Peter Barandun, Alexander von Witzleben und Heinz Haller als Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses wiedergewählt. Anlässlich der gleichentags stattfindenden konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats wurde Peter Barandun wiederum zum Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses ernannt.

Im Amtsjahr 2023/2024 setzt sich der Nominations- und Vergütungsausschuss wie folgt zusammen:

Mitglieder	Funktionen
Peter Barandun	– Vorsitzender des Nominations- und Vergütungsausschusses – Vizepräsident des Verwaltungsrats
Alexander von Witzleben	– Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses – Mitglied des Prüfungsausschusses – Exekutiver Verwaltungsratspräsident
Heinz Haller	– Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses – Mitglied des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses sind unabhängige und nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder. Alexander von Witzleben war bis zum 22. April 2022 Delegierter des Verwaltungsrats und CEO a.i. und ist seit dem 22. April 2022 exekutiver Verwaltungsratspräsident.



## 1.2. Zuständigkeiten

Der Nominations- und Vergütungsausschuss ist zuständig für die Vergütungspolitik des Konzerns, insbesondere auf oberster Unternehmensebene. Zudem unterstützt der Ausschuss den Verwaltungsrat bei der Identifikation und Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen des Nominations- und Vergütungsausschusses sind in den Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)), im Organisationsreglement ([www.arbonia.com/de/unternehmen](http://www.arbonia.com/de/unternehmen)) sowie im Kompetenzreglement festgelegt. Der Ausschuss stellt Anträge zum Entscheid an den Verwaltungsrat und gibt Vorschläge und Empfehlungen ab.

Zu den Aufgaben des Nominations- und Vergütungsausschusses gehören u. a.:

- Periodische Überprüfung der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems
- Jährliche Überprüfung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- Leistungsbeurteilung der Konzernleitungsmitglieder
- Identifizierung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung
- Festlegung der Grundsätze für die Führung und Entwicklung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
- Festlegung der Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Geschlechterraumwerte

Die Zuständigkeiten für die wichtigsten Vergütungsthemen auf der Ebene Generalversammlung, Verwaltungsrat und Nominations- und Vergütungsausschuss ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Thema	Generalversammlung	Verwaltungsrat	Nominations- und Vergütungsausschuss
Entwicklung und periodische Überprüfung der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems		Entscheid	Antrag
Festlegung eines Bonus- und Aktienbeteiligungsprogramms		Entscheid	Antrag
Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrats (Präsident, Vizepräsident, Verwaltungsratsmitglieder, Ausschussvorsitzende, Ausschussmitglieder)		Entscheid	Antrag
Individuelle Festlegung der Vergütung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten und der Konzernleitungsmitglieder		Entscheid	Antrag
Festlegung der Bonus-Ziele für das laufende Geschäftsjahr		Entscheid	Antrag
Individuelle Beurteilung der Leistung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten und der Konzernleitungsmitglieder und Festlegung der variablen Vergütung aufgrund des jeweiligen Zielerreichungsgrads		Entscheid	Antrag
Retrospektive Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung	Genehmigung	Antrag an die Generalversammlung	Antrag
Vergütungsbericht	Konsultativ-abstimmung	Antrag an die Generalversammlung	Antrag



### 1.3. Sitzungen, Informationspolitik und Ausstandsregelungen

Der Nominations- und Vergütungsausschuss tagt so oft wie erforderlich, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Berichtsjahr trafen sich die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses zu zwei Sitzungen. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich 50 Minuten. Die Teilnahmequote lag bei beiden Sitzungen bei 100 %.

Im Berichtsjahr beschäftigte sich der Nominations- und Vergütungsausschuss, nebst den alljährlich wiederkehrenden Themen im Zusammenhang mit den Vergütungen, unter anderem mit der Frauenanteilquote in der Arbonia Gruppe und möglichen Fördermassnahmen zur Erreichung der gesetzlichen Geschlechterrichtwerte. Dieses Thema wurde bereits im Vorjahr als ständiges Traktandum auf die Agenda des Nominations- und Vergütungsausschusses aufgenommen.

Die dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses in der jeweils nächstfolgenden Sitzung des Gesamtverwaltungsrats über die aktuellen Themen sowie wesentlichen Beschlüsse und Massnahmen informiert. Die Protokolle der Sitzungen des Nominations- und Vergütungsausschusses sind für den gesamten Verwaltungsrat einsehbar.

Der Group CFO wird in der Regel zu den Sitzungen des Nominations- und Vergütungsausschusses eingeladen, wobei er eine beratende Funktion einnimmt. Im Berichtsjahr nahm der Group CFO an allen Sitzungen teil. Der Vorsitzende des Nominations- und Vergütungsausschusses kann bei Bedarf weitere Führungskräfte zu den Sitzungen einladen.

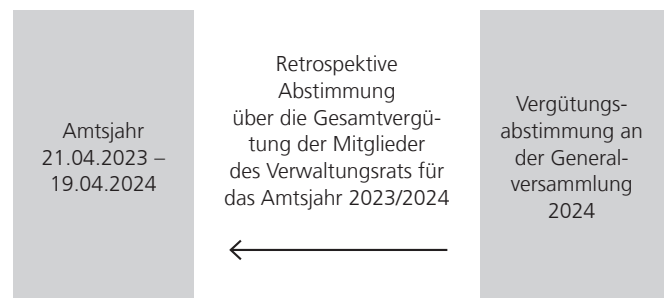
Alexander von Witzleben tritt in den Ausstand und verlässt den Sitzungsraum, wenn seine eigenen Leistungen bzw. Vergütungen in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident erörtert werden. Ebenso verlassen der Group CFO sowie allenfalls anwesende weitere Führungskräfte den Sitzungsraum, wenn deren Leistungen bzw. Vergütungen erörtert werden.

### 1.4. Einbezug der Aktionärinnen und Aktionäre

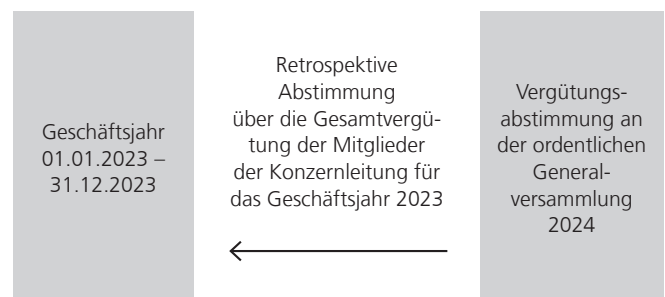
Die Arbonia kommt den gesetzlichen Offenlegungspflichten vollumfänglich nach und legt im Vergütungsbericht unter anderem ihre Governance in Vergütungsthemen, die Vergütungsgrundsätze, das Vergütungssystem sowie die konkrete Umsetzung im jeweiligen Berichtsjahr transparent offen. Der Verwaltungsrat legt den Aktionärinnen und Aktionären den Vergütungsbericht gemäss Artikel 23 Abs. 7 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Zusätzlich zum Vergütungsbericht legt der Verwaltungsrat, wie dies in Artikel 735 des Obligationenrechts und in Artikel 23 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) vorgesehen ist, der Generalversammlung die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zur Genehmigung vor. Die beiden Vergütungsabstimmungen erfolgen retrospektiv, das heisst, die Aktionärinnen und Aktionäre genehmigen einerseits den Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für das an der betreffenden Generalversammlung zu Ende gehende Amtsjahr und andererseits den Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das der betreffenden Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.

#### Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats



#### Abstimmung über die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung



Die Aktionärinnen und Aktionäre haben die beiden Vergütungsabstimmungen sowie den oben erwähnten Vergütungsbericht in der Vergangenheit stets genehmigt und damit ihrer positiven Einstellung zu der von Arbonia praktizierten Vergütungspolitik Ausdruck verliehen.

Die ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2023 nahm den Vergütungsbericht 2022 mit 67.31 % der Stimmen, die Gesamtvergütung der Mitglieder der Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2022/2023 mit 87.35 % der Stimmen und die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 mit 70.54 % der Stimmen an.



## 2. Grundsätze des Vergütungssystems

### 2.1. Grundsätze und statutarische Verankerung

Das Vergütungssystem und die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge (vgl. Ziffer 4.6) basieren auf der Überzeugung, dass der Erfolg eines Unternehmens wesentlich von der Arbeitsqualität und dem Engagement der Mitarbeitenden abhängt.

Die Arbonia möchte mit ihrem Vergütungssystem und mit den

darauf basierenden Gesamtvergütungen Mitarbeitende mit den nötigen Fähigkeiten und Eigenschaften gewinnen, behalten und sie motivieren, Leistungen auf konstant hohem Niveau zu erbringen. Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen des Konzerns und denen der Aktionärinnen und Aktionäre übereinstimmen.

Entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechts enthalten die Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) die wesentlichen Grundsätze des Vergütungssystems sowohl in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats als auch jener der Konzernleitung:

Statuten	Grundsatz
Artikel 22 Abs. 1	<p><b>Vergütung des Verwaltungsrats</b></p> <p>Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung. Nehmen Verwaltungsratsmitglieder Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied wahr, wie etwa der Präsident bei der Leitung der Geschäftsführung, erhalten sie in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung. Die feste Vergütung und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.</p>
Artikel 22 Abs. 2	<p><b>Vergütung der Konzernleitung</b></p> <p>Konzernleitungsmitglieder erhalten in der Regel sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung. Die feste und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.</p>
Artikel 24 Abs. 1	<p><b>Variable Vergütung</b></p> <p>Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis. Die Erfolgskriterien enthalten unternehmerische und/oder persönliche Ziele.</p> <p><b>Ziffer 1:</b> Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jedes Geschäftsjahres die unternehmerischen und/oder persönlichen Ziele fest. Die Zielerreichung wird vom Vergütungsausschuss nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt und auf dessen Antrag vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p><b>Ziffer 2:</b> Einzelvertraglich wird ein Bonusbetrag festgelegt. Bei vollständiger Zielerreichung wird 100 % des einzelvertraglich vereinbarten Bonusbetrags ausgerichtet. Werden die Ziele übertroffen, kann die variable Vergütung den einzelvertraglich festgelegten Bonusbetrag bis zu einem Maximalbetrag übersteigen. Liegt die Zielerreichung unter einem bestimmten Schwellenwert, entfällt die variable Vergütung vollständig.</p> <p><b>Ziffer 3:</b> Die variable Vergütung beträgt maximal 150 % der festen Vergütung.</p>
Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2	<p>Der Verwaltungsrat ist gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten ermächtigt, in Sondersituationen eine zusätzliche Vergütung zuzusprechen.</p>

([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance))



## 2.2. Benchmarking und externe Berater

Die Arbonia überprüft regelmässig die Vergütungen ihrer Führungskräfte, einschliesslich jener der Mitglieder der Konzernleitung.

Ende 2020 beauftragte die Arbonia HCM International AG mit zwei Analysen. Die eine Analyse betraf die Vergütungen der Konzernleitungsmitglieder mit Ausnahme der Vergütung des CEOs und die andere Analyse betraf die Vergütung des CEOs. Die beiden Analysen wurden je auf Basis einer Vergleichsgruppe mit in der Schweiz domizilierten Industrieunternehmen mit ähnlicher Börsenkapitalisierung und einer Vergleichsgruppe mit in der Schweiz domizilierten Industrieunternehmen mit ähnlichem Umsatz durchgeführt. Der Vergleichsgruppe mit ähnlicher Börsenkapitalisierung gehörten folgende Industrieunternehmen an: Interroll, Schweiter, Kardex, Bobst, Komax, Burckhardt, Imphenia, Rieter, Phoenix, Burkhalter, Zehnder, Von Roll und Feintool. Der Vergleichsgruppe mit ähnlichem Umsatz gehörten folgende Industrieunternehmen an: Stadler Rail, Bucher, Geberit, Dormakaba, OC Oerlikon, SFS Group, Bobst, Conzzeta, Schweiter, Daetwyler, Rieter, Phoenix, Zehnder, Belimo und Feintool. Diese Analysen dienten zusammen mit anderen öffentlich zugänglichen Daten als Grundlage für die Festlegung der Vergütungen, wobei zusätzlich die individuelle Funktion, die Qualifikation für und die Erfahrung in dieser Funktion sowie der Beitrag am Unternehmenserfolg des jeweiligen Stelleninhabers mitberücksichtigt werden. Die Arbonia ist dabei stets bestrebt, die Vergütungen im Bereich des Marktmedians festzusetzen. Mit Ausnahme dieser beiden Mandate erhielt HCM International AG kein weiteres Mandat von Arbonia.

2018 beauftragte die Arbonia Korn Ferry mit der Durchführung einer Funktionsbewertung für Management- und Konzernschlüsselfunktionen mittels des HAY-Funktionsbewertungssystems. Basierend auf den Job Grades wurden die einbezogenen Funktionen landesspezifisch mit vergleichbaren Funktionen international tätiger Firmen in den Hay-Datenbanken verglichen. Mit Ausnahme dieses Mandats erhielt Korn Ferry kein weiteres Mandat von Arbonia.

## 3. Vergütungsstruktur des Verwaltungsrats

### 3.1. Honorar des Verwaltungsrats

#### 3.1.1. Fixe Vergütung und Pauschalspesen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Verwaltungsratsstätigkeit ein Honorar in Form einer fixen Vergütung. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Ausschusstätigkeit ein zusätzliches Honorar, welches ebenfalls in Form einer fixen Vergütung ausgerichtet wird.

Das Honorar – sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrats als auch für die Mitglieder der Ausschüsse – setzt sich aus einem Baranteil und einem Anteil in Form von auf vier Jahre gesperrten Aktien (nachfolgend «gesperrte Aktien») zusammen. Der Aktienanteil beträgt mindestens 50 % des Honorars. Die restlichen 50 % des Honorars können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Ausschüsse, welche ihren Steuersitz in der Schweiz haben, entweder gänzlich in bar oder maximal bis zu weiteren 30 % in Aktien und der Rest in bar bezogen werden.

### Vorgegebener Honorarbezug

mind. 50 % des Honorars in gesperrten Aktien

max. 50 % des Honorars bar

### Wahlweise Erhöhung des Aktienanteils bis maximal 80%

max. 80 % des Honorars in gesperrten Aktien

mind. 20 % des Honorars bar

Für Mitglieder des Verwaltungsrats, welche ihren Steuersitz ausserhalb der Schweiz – aber innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – haben, beträgt der Aktienanteil ebenfalls mindestens 50 % des Honorars. Bezüglich der restlichen 50% des Honorars ist der Prozentsatz, der in Aktien statt in bar ausbezahlt werden kann, auf maximal 15 % limitiert. Somit können höchstens 65 % des Honorars in Form von Aktien bezogen werden, wobei in diesem Fall 35% des Honorars in bar ausbezahlt wird.

Mitglieder des Verwaltungsrats, welche ihren Steuersitz ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben, erhalten

das gesamte Honorar in bar ausbezahlt. Im Berichtsjahr erhält aus diesem Grund ein Mitglied des Verwaltungsrats das gesamte Honorar in bar ausbezahlt.

Vom Baranteil des Honorars werden die gesetzlichen Beiträge an die Sozialversicherung abgeführt.

Alexander von Witzleben verzichtet für seine Tätigkeit als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses auf ein Honorar.

Zusätzlich zur fixen Vergütung (Honorar) erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats Pauschalspesen. Diese Spesen decken





Kleinausgaben und Reisekosten innerhalb der Schweiz ab und sind in den ausgewiesenen «anderen Vergütungen» in der Tabelle unter Ziffer 5.2 enthalten. Kosten für Auslandsreisen und Übernachtungen werden von der Gesellschaft getragen.

Im Geschäftsjahr 2023 sah die Struktur und Höhe des Honorars des Verwaltungsrats sowie die Höhe der Pauschalspesen (jeweils ohne das Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten, vgl. dazu Ziffer 3.2 ) wie folgt aus:

Funktion	Vergütung in CHF	Zahlungsform
Präsident <sup>1</sup>	240 000	bar und gesperrte Aktien
Vizepräsident	80 000	bar und gesperrte Aktien
Mitglied des Verwaltungsrats	60 000	bar und gesperrte Aktien
Vorsitzender des NVA <sup>2</sup> /PA <sup>3</sup>	20 000	bar und gesperrte Aktien
Mitglied des NVA/PA	10 000	bar und gesperrte Aktien
Pauschalspesen Präsident	15 000	bar
Pauschalspesen Mitglieder mit Wohnsitz in der Schweiz	6 000	bar
Pauschalspesen Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz	12 000	bar

<sup>1</sup>Das Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten wird zusätzlich zum Amt des Präsidenten vergütet (vgl. Ziffer 3.2).

<sup>2</sup>NVA = Nominations- und Vergütungsausschuss

<sup>3</sup>PA = Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Sitzungsgelder. Für die Vorbereitung und die Teilnahme an den ordentlichen und den ausserordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, des Nominations- und Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses werden keine weiteren Vergütungen entrichtet. Dem Verwaltungsrat werden weder Antrittsprämien noch Abgangsentschädigungen gewährt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind – mit Ausnahme von Alexander von Witzleben in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident (vgl. Ziffer 4.6) – nicht im Vorsorgeplan der Arbonia versichert.

### 3.1.2. Variable Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, einschliesslich der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses und des Prüfungsausschusses, erhalten keine variable Vergütung.

Bezüglich der variablen Vergütung, welche Alexander von Witzleben in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident erhält, wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.2.3 verwiesen.

### 3.1.3. Dienst- und Sachleistungen sowie Vergünstigungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Dienst- und Sachleistungen. Sie können jedoch, genau wie die Mitarbeitenden, von Rabatten beim Bezug von Arbonia Produkten profitieren.

### 3.1.4. Board Member Share Plan

Durch die teilweise Ausrichtung des Verwaltungsrats honorars in Form von gesperrten Aktien soll das Anreizsystem auf das langfristige Wohlergehen des Unternehmens, eine risikogerechte Unternehmensführung und eine Gleichschaltung mit den Aktionärsinteressen ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat legt gemäss Artikel 25 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) die Einzelheiten der Zuteilung der Aktien an die Mitglieder des Verwaltungsrats in einem Aktienbeteiligungsprogramm fest.

Gemäss dem vom Verwaltungsrat genehmigten Board Member Share Plan wird zur Bestimmung der Anzahl Aktien deren Fair Market Value ermittelt. Die Ermittlung des Fair Market Value beginnt zwei Handelstage nach Veröffentlichung der im Berichtsjahr erzielten Jahresergebnisse der Arbonia. Während 20 Handelstagen wird basierend auf dem volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs täglich der VWAP ermittelt. Der Fair Market Value ergibt sich aus dem Durchschnitt der VWAPs dieser 20 Handelstage. Vom Fair Market Value wird sodann der Bruttobetrag der ordentlichen Dividende, sofern diese von der Generalversammlung genehmigt wird, und ein Abschlag von 20 % für die vierjährige Sperrfrist der Aktien abgezogen.

Die Zuteilung der Aktien erfolgt nach dem Record Date für die Dividendenzahlung, hat jedoch bis spätestens 20 Tage nach der Generalversammlung stattzufinden. Die so zugeteilten Aktien beinhalten sämtliche damit verbundenen Rechte. Sie unterliegen jedoch einer Sperrfrist von vier Jahren, während derer nicht über sie verfügt werden kann.



Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat bleibt die Sperrfrist weiterhin bestehen, wobei es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, die Sperrfrist aufzuheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat infolge Invalidität oder Tod entfällt die Sperrfrist automatisch.

Im Falle eines Kontrollwechsels liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Sperrfrist weiter aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats besteht kein Optionenprogramm.

### 3.2. Vergütung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten

#### 3.2.1. Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten

Die Arbonia führte anlässlich der Generalversammlung vom 22. April 2022 das Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten ein, welches seither von Alexander von Witzleben bekleidet wird. Als exekutiver Verwaltungsratspräsident obliegt Alexander von Witzleben die Leitung der Konzernleitung, wobei er selber nicht Mitglied dieses Gremiums ist. Nebst dem für Verwaltungsräte in Ziffer 3.1 beschriebenen Honorar erhält Alexander von Witzleben für sein Amt als exekutiver Verwaltungsratspräsident eine zusätzliche fixe und variable Vergütung gemäss der für die Konzernleitung geltenden Vergütungsstruktur (vgl. Ziffer 4).

#### 3.2.2. Fixe Vergütung

Die jährliche fixe Vergütung von Alexander von Witzleben beträgt CHF 600 000 und wird in bar ausbezahlt.

#### 3.2.3. Variable Vergütung

Der vertraglich vereinbarte Nominalbonus von Alexander von Witzleben beträgt CHF 400 000 (bei 100% Zielerreichung). Die variable Vergütung basiert auf Artikel 24 Abs. 1 der Statuten und unterliegt den für die Konzernleitung anwendbaren Regelungen (vgl. Ziffer 4.3). Dementsprechend setzt sich die variable Vergütung zu 50 % aus einem Baranteil und zu 50 % aus einem Anteil aus auf vier Jahre gesperrten Aktien zusammen.

#### 3.2.4. Pauschalspesen

Alexander von Witzleben erhält in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident Pauschalspesen in der Höhe von monatlich CHF 550 gemäss aktuellem Spesenreglement.

#### 3.2.5. Anstellungsbedingungen

Der Arbeitsvertrag von Alexander von Witzleben ist auf unbefristete Dauer und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten abgeschlossen.

### 3.3. Karenzentschädigung

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat im Berichtsjahr eine Karenzentschädigung in Abgeltung eines Konkurrenzverbots erhalten.

## 4. Vergütungsstruktur der Konzernleitung

### 4.1. Überblick

Die Vergütung der Konzernleitungsmitglieder setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Statuten	Form der Vergütung
Artikel 22 Abs. 2	Fixe Vergütung
Artikel 24 Abs. 1	Variable Vergütung basierend auf dem einzelvertraglich vereinbarten Nominalbonus
Gegebenenfalls Vergütung gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten	in Sondersituationen

([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance))

### 4.2. Fixe Vergütung

Die Konzernleitungsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung.

Die fixe Vergütung der Konzernleitungsmitglieder wird ausschliesslich in bar ausgerichtet.

### 4.3. Variable Vergütung

Die Konzernleitungsmitglieder erhalten basierend auf dem einzelvertraglich vereinbarten Nominalbonus eine variable Vergütung. Diese setzt sich zu 50 % aus einem Baranteil und zu 50 % aus einem Anteil aus auf vier Jahre gesperrten Aktien zusammen.

Der einzelvertraglich vereinbarte Nominalbonus, welcher bei einer 100 % Zielerreichung zur Auszahlung gelangt, beträgt maximal 70 % der fixen Vergütung.

Die Höhe der variablen Vergütung ist von der Erreichung finanzieller Ziele sowie eines Nachhaltigkeitszieles abhängig.



Im Berichtsjahr liegen den Zielen auf Stufe Konzern und Stufe Divisionen folgende Leistungskennzahlen (KPI) mit folgender Gewichtung in Prozenten des Nominalbonus zugrunde:

Zielvorgaben		Gewichtung in Prozenten des Nominalbonus	
		CEOs Divisionen <sup>1</sup>	Exekutiver Verwaltungsratspräsident / Group CFO <sup>2</sup>
Stufe Konzern	EBITDA-Marge	10 %	25 %
	Free Cash Flow (ohne Devestitionen)	10 %	20 %
	Konzernergebnis	–	15 %
	Kosten Holding/Corp. Services	–	15 %
	Return on Capital Employed (ROCE)	–	15 %
	ESG (Nachhaltigkeitsziel) <sup>3</sup>	10 %	10 %
Stufe Divisionen	EBITDA-Marge	25 %	–
	Operativer Cash Flow (ohne Investitionen/Devestitionen)	15 %	–
	Organisches Wachstum (NU/net revenue)	15 %	–
	Return on Capital Employed (ROCE)	15 %	–

<sup>1</sup> Der CEO der Division Türen und der CEO der Division Climate erhalten sowohl auf Stufe Konzern als auch auf Stufe Divisionen Zielvorgaben. Die auf Stufe Divisionen festgelegten Zielwerte basieren auf dem Budget der jeweiligen Division und werden folglich für die CEOs der beiden Divisionen separat festgelegt.

<sup>2</sup> Der exekutive Verwaltungsratspräsident (vgl. Ziffer 3.2.3) und der Group CFO erhalten ausschliesslich Ziele auf Stufe Konzern.

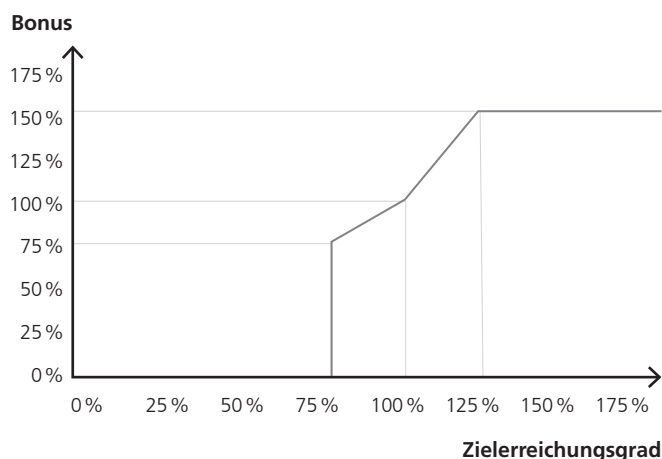
<sup>3</sup> Das Nachhaltigkeitsziel beinhaltet eine Zielvorgabe hinsichtlich der Reduktion der Treibhausgasemissionen in kgCO<sub>2e</sub> im Verhältnis zum CHF Nettoumsatz.



Jedem finanziellen Ziel sowie dem Nachhaltigkeitsziel ist ein bestimmter Prozentsatz des Nominalbonus (100 %) zugeordnet. Die Gewichtung der einzelnen Ziele in Prozent des Nominalbonus ist unterschiedlich und ergibt sich aus der vorstehend aufgeführten Tabelle.

Auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für jedes finanzielle Ziel sowie für das Nachhaltigkeitsziel einen erwarteten Zielwert. Letzterer basiert bezüglich der finanziellen Ziele auf dem vom Verwaltungsrat für das betreffende Geschäftsjahr genehmigten Budget.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres bzw. nach Vorliegen der geprüften Jahresergebnisse werden die finanziellen Ziele gemäss ihrem effektiven Zielerreichungsgrad bewertet. Zudem wird der Zielerreichungsgrad des Nachhaltigkeitsziels ermittelt. Bei 100 %iger Erreichung aller Ziele erhält ein Mitglied der Konzernleitung den einzelvertraglich vereinbarten Nominalbonus. Im besten Fall können 125 % des erwarteten Zielwertes eines Ziels erreicht werden. Bei einer 125 %igen Zielerreichung wird für den betreffenden Zielwert – entsprechend seinem Prozentanteil am Nominalbonus und seiner Gewichtung – anteilmässig 150 % des Nominalbonus ausbezahlt. Generell gilt, dass, wenn ein Ziel nicht zu mindestens 75 % erreicht wird, der Zielerreichungsgrad des betreffenden Ziels mit 0 % gewertet wird.



100 % entspricht dem einzelvertraglich vereinbarten Nominalbonus

Die höchste variable Vergütung, welche im Berichtsjahr erzielt worden ist, steht in einem Verhältnis von 44.38 % zur fixen Vergütung des betreffenden Konzernleitungsmitglieds.

#### 4.4. Sondervergütungen

Der Verwaltungsrat ist gemäss Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 2 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) ermächtigt, in Sondersituationen einem Konzernleitungsmitglied eine zusätzliche Vergütung, welche in bar und/oder in Form von auf vier Jahre gesperrten Aktien ausgerichtet werden

kann, zuzusprechen. Im Berichtsjahr wurden auf dieser Grundlage keine Vergütungen ausgerichtet.

#### 4.5. Pauschalspesen, Dienst- und Sachleistungen sowie Vergünstigungen

Einige Mitglieder der Konzernleitung erhalten Pauschalspesen im Betrag von CHF 21 600 jährlich.

Alexander von Witzleben erhält in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident Pauschalspesen in der Höhe von CHF 550 monatlich gemäss aktuellem Spesenreglement.

Den Mitgliedern der Konzernleitung werden ein Geschäftsfahrzeug und ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Der Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs wird den Mitgliedern der Konzernleitung gemäss den für das jeweilige Land gültigen steuerrechtlichen Vorschriften angerechnet. Das Vorgesagte gilt auch für Alexander von Witzleben in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident.

Die Mitglieder der Konzernleitung können, genau wie alle anderen Mitarbeitenden, von verschiedenen Mitarbeitendenvergünstigungen profitieren, z. B. von um 20 % vergünstigten REKA-Checks bis maximal CHF 600 (nur Mitglieder mit Schweizer Arbeitsverträgen) oder von Rabatten beim Bezug von Arbonia Produkten. Das Vorgesagte gilt auch für Alexander von Witzleben in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident.

#### 4.6. Vorsorge

Die Mitglieder der Konzernleitung mit Schweizer Arbeitsverträgen sind im Vorsorgeplan Basis und im Vorsorgeplan Kader der Arbonia Vorsorge versichert. In der Arbonia Kadervorsorge werden der in der Basisvorsorge nicht versicherte Fixlohn sowie 80 % des vertraglichen Nominalbonus gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Der maximal zu berücksichtigende Lohn inkl. Bonus wird gemäss BVG auf CHF 882 000 (Stand 1. Januar 2023, entspricht dem 10-fachen oberen BVG-Grenzbetrag) begrenzt, der versicherte Lohn inkl. Anteil Bonus auf CHF 665 600 (Stand 1. Januar 2023). Der Arbeitgeberanteil ist in allen drei zur Wahl stehenden Plänen konstant und beträgt 25 % (gemäss Reglement, in Kraft ab 1. Januar 2023) des versicherten Lohnes. Alexander von Witzleben ist in seiner Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident ebenfalls in der Arbonia Kadervorsorge versichert. Das Mitglied der Konzernleitung mit deutschem Arbeitsvertrag hat eine Vorsorgelösung mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft.

#### 4.7. Arbonia Group Share Plan

Der Verwaltungsrat legt gemäss Artikel 25 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) die Einzelheiten der Zuteilung der Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung in einem Aktienbeteiligungsprogramm fest.



Gemäss dem vom Verwaltungsrat genehmigten Arbonia Group Share Plan wird zur Bestimmung der Anzahl Aktien deren Fair Market Value ermittelt. Die Ermittlung des Fair Market Value beginnt zwei Handelstage nach Veröffentlichung der im Berichtsjahr erzielten Jahresergebnisse der Arbonia. Während 20 Handelstagen wird basierend auf dem volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs täglich der VWAP ermittelt. Der Fair Market Value ergibt sich aus dem Durchschnitt der VWAPs dieser 20 Handelstage. Vom Fair Market Value wird sodann der Bruttobetrag der ordentlichen Dividende, sofern diese von der Generalversammlung genehmigt wird, und ein Abschlag von 20 % für die vierjährige Sperrfrist der Aktien abgezogen.

Die Zuteilung der Aktien erfolgt nach dem Record Date für die Dividendenzahlung, hat jedoch bis spätestens 20 Tage nach der Generalversammlung stattzufinden. Die so zugeteilten Aktien beinhalten sämtliche damit verbundenen Rechte. Sie unterliegen jedoch einer Sperrfrist von vier Jahren, während derer nicht über sie verfügt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die Sperrfrist weiterhin bestehen, wobei es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, die Sperrfrist gegebenenfalls aufzuheben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens des Pensionsalters beendet, entfällt die Sperrfrist automatisch. Ebenfalls automatisch entfällt die Sperrfrist im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität oder Tod. Im Falle eines Kontrollwechsels liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Sperrfrist weiter aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

Für die Mitglieder der Konzernleitung besteht kein Optionenprogramm.

#### **4.8. Anstellungsbedingungen**

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Konzernleitung sind auf unbefristete Dauer und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten abgeschlossen. Alle Arbeitsverträge enthalten eine Rückforderungsklausel, wonach die Konzernleitungsmitglieder Vergütungen, welche ihnen ganz oder teilweise ausbezahlt wurden, denen jedoch die Genehmigung durch die Generalversammlung versagt bleibt, zurückzahlen müssen. Kein Mitglied der Konzernleitung hat Anspruch auf eine Antrittsprämie, eine Abgangsschädigung oder eine Vergütung infolge eines Kontrollwechsels («goldener Fallschirm»).

#### **4.9. Karenzentschädigung**

Kein Mitglied der Konzernleitung hat im Berichtsjahr eine Karenzentschädigung in Abgeltung eines Konkurrenzverbots erhalten.



## 5. Vergütung des Verwaltungsrats für das Jahr 2023 (geprüft)

### 5.1. Veränderungen im Verwaltungsrat

Die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats, welcher aus acht Mitgliedern besteht, änderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nicht. Weiterhin bekleidet Alexander von Witzleben zusätzlich zum Amt des Präsidenten das Amt des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten. Peter Barandun ist weiterhin Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Diese Erhöhung ist auf den Umstand, dass die Vergütung von Alexander von Witzleben für seine Funktion als exekutiver Verwaltungsratspräsident im Berichtsjahr 2023 erstmals für das Gesamtjahr in der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats enthalten ist, zurückzuführen. Dahingegen war im Berichtsjahr 2022 die diesbezügliche Vergütung von Alexander von Witzleben lediglich ab dem Zeitpunkt dessen Amtsantritts als exekutiver Verwaltungsratspräsident bzw. ab dem 1. Mai 2022 in der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats enthalten.

### 5.2. Tabellarische Darstellung

in 1000 CHF									2023
2023 ausgeübte Funktionen	Honorar - Baranteil	Honorar - Aktien	Basisvergütung - Baranteil	Variable Vergütung - Baranteil <sup>1</sup>	Variable Vergütung - Aktien <sup>1</sup>	Aufwendungen für Vorsorge <sup>2</sup>	Andere Vergütungen <sup>3</sup>	Total	
Alexander von Witzleben <sup>4</sup> Exek.VRP <sup>5</sup> Mitglied PA <sup>6</sup> Mitglied NVA <sup>7</sup>	120	150	600	138	173	248	31	1459	
Peter Barandun <sup>8</sup> Vizepräsident Vorsitz NVA	20	100				0	6	126	
Peter E. Bodmer <sup>9</sup> Mitglied Mitglied PA	14	70				0	6	90	
Markus Oppliger Mitglied Vorsitz PA	40	50				6	6	102	
Heinz Haller Mitglied Mitglied NVA	14	70				3	6	93	
Michael Pieper Mitglied	12	60				3	6	81	
Thomas Lozser Mitglied	60	0				5	12	77	
Carsten Voigtländer Mitglied	21	49				0	12	82	
<b>Total Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats</b>	<b>301</b>	<b>549</b>	<b>600</b>	<b>138</b>	<b>173</b>	<b>265</b>	<b>85</b>	<b>2110</b>	

<sup>1</sup> Die Höhe der variablen Vergütung – sowohl in Bezug auf den Baranteil als auch den Aktienanteil – hängt vom Erreichungsgrad der für das Geschäftsjahr 2023 gesetzten, finanziellen Ziele ab.

<sup>2</sup> Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

<sup>3</sup> Beinhaltet Pauschalspesen, Privatanteil Geschäftsfahrzeug bzw. Fahrzeugpauschale sowie weitere Dienst- und Sachleistungen.

<sup>4</sup> Die Vergütungen an Alexander von Witzleben in 2023 als exekutiver Verwaltungsratspräsident sind in dieser Tabelle enthalten.

<sup>5</sup> Exek. VRP = Exekutiver Verwaltungsratspräsident

<sup>6</sup> PA = Prüfungsausschuss

<sup>7</sup> NVA = Nominations- und Vergütungsausschuss

<sup>8</sup> Die Vergütungen an Peter Barandun für die Amtsperiode 2023/2024 werden an die Peter Barandun AG ausgerichtet, welche für die Abrechnung und Abführung der Sozialabgaben zuständig ist.

<sup>9</sup> Die Vergütungen an Peter E. Bodmer für die Amtsperiode 2023/2024 werden an die Beka-Küsnacht AG ausgerichtet, welche für die Abrechnung und Abführung der Sozialabgaben zuständig ist.



in 1 000 CHF									2022
	2022 ausgeübte Funktionen	Honorar - Baranteil	Honorar - Aktien	Basisvergütung - Baranteil	Variable Vergütung - Baranteil <sup>1</sup>	Variable Vergütung - Aktien <sup>1</sup>	Aufwendungen für Vorsorge <sup>2</sup>	Andere Vergütungen <sup>3</sup>	Total
Alexander von Witzleben <sup>4</sup>	Präsident bis 30.04.2022 CEO a.i. bis 30.04.2022 Exek.VRP <sup>5</sup> ab 01.05.2022 Mitglied PA <sup>6</sup> Mitglied NVA <sup>7</sup>	120	150	400	58	72	168	25	993
Peter Barandun <sup>8</sup>	Vizepräsident Vorsitz NVA	20	100				0	6	126
Peter E. Bodmer <sup>9</sup>	Mitglied Mitglied PA	14	70				0	6	90
Markus Oppliger	Mitglied Vorsitz PA	40	50				6	6	102
Heinz Haller	Mitglied Mitglied NVA	14	70				3	6	93
Michael Pieper	Mitglied	12	60				2	6	80
Thomas Lozser	Mitglied	60	0				5	12	77
Carsten Voigtländer	Mitglied	21	49				0	12	82
<b>Total Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats</b>		<b>301</b>	<b>549</b>	<b>400</b>	<b>58</b>	<b>72</b>	<b>184</b>	<b>79</b>	<b>1643</b>

<sup>1</sup> Die Höhe der variablen Vergütung – sowohl in Bezug auf den Baranteil als auch den Aktienanteil – hängt vom Erreichungsgrad der für das Geschäftsjahr 2022 gesetzten, finanziellen Ziele ab.

<sup>2</sup> Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

<sup>3</sup> Pauschalspesen

<sup>4</sup> Die Vergütungen an Alexander von Witzleben in 2022 als exekutiver Verwaltungsratspräsident sind in dieser Tabelle enthalten. Die Vergütung als CEO a.i. von insgesamt CHF 1 477 835 ist in den Vergütungen der Konzernleitung in Kapitel 6.2 beinhaltet.

<sup>5</sup> Exek. VRP = Exekutiver Verwaltungsratspräsident

<sup>6</sup> PA = Prüfungsausschuss

<sup>7</sup> NVA = Nominations- und Vergütungsausschuss

<sup>8</sup> Die Vergütungen an Peter Barandun für die Amtsperiode 2022/2023 werden an die Peter Barandun AG ausgerichtet, welche für die Abrechnung und Abführung der Sozialabgaben zuständig ist.

<sup>9</sup> Die Vergütungen an Peter E. Bodmer für die Amtsperiode 2022/2023 werden an die Beka-Küsnacht AG ausgerichtet, welche für die Abrechnung und Abführung der Sozialabgaben zuständig ist.



### Vergütungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats

Sowohl 2023 als auch 2022 wurden an frühere Mitglieder des Verwaltungsrats weder direkt noch indirekt Vergütungen, welche im Zusammenhang mit deren früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen, ausgerichtet.

### Vergütungen an nahestehende Personen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Sowohl 2023 als auch 2022 wurden an nahestehende Personen von gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats weder direkt noch indirekt Vergütungen ausgerichtet.

## 6. Vergütung der Konzernleitung für das Jahr 2023 (geprüft)

### 6.1. Veränderungen in der Konzernleitung

Die personelle Zusammensetzung der Konzernleitung änderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nicht. Weiterhin besteht die Konzernleitung aus Daniel Wüest, Group CFO, Claudius Moor, CEO der Division Türen, und Alexander Kaiss, CEO der Division Climate.

Die Gesamtvergütung der Konzernleitung hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Diese Reduktion ist auf den Umstand, dass Alexander von Witzleben im Berichtsjahr 2023 nicht mehr Mitglied der Konzernleitung war und dementsprechend die Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Jahr 2023 keine diesbezügliche Vergütung von Alexander von Witzleben enthält, zurückzuführen. Dahingegen war Alexander von Witzleben im Berichtsjahr 2022 noch bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2022 Mitglied der Konzernleitung bzw. seine diesbezügliche Vergütung war bis zum 30. April 2022 in der Gesamtvergütung der Konzernleitung enthalten.

## 6.2. Tabellarische Darstellung

in 1 000 CHF	2023		2022	
	Konzern- leitung <sup>1</sup>	davon an Daniel Wüest Group CFO	Konzern- leitung <sup>1</sup>	davon an Alexander von Witzleben, CEO a. i.
Basisvergütung (Baranteil)	1 040	400	1 145	93
Basisvergütung (Aktien)			1 270	1 270
Variable Vergütung (Baranteil)	172	69	109	
Variable Vergütung (Aktien)	215	86	136	
Aufwendungen für Vorsorge <sup>2</sup>	314	156	410	109
Andere Vergütungen <sup>3</sup>	81	31	76	5
<b>Total</b>	<b>1 822</b>	<b>742</b>	<b>3 147</b>	<b>1 478</b>
Anzahl Mitglieder	3		4 <sup>4</sup>	

<sup>1</sup> Die Vergütungen von Alexander Kaiss wird in Euro ausgerichtet. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist 0.97 für 2023 und 1.01 für 2022.

<sup>2</sup> Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge, Unfall- und Krankenversicherung

<sup>3</sup> Beinhaltet Pauschalspesen, Privatanteil Geschäftsfahrzeug bzw. Fahrzeugpauschle sowie weitere Dienst- und Sachleistungen

<sup>4</sup> Beinhaltet früheren CEO a.i. bis 30. April 2022.

### Vergütungen an frühere Mitglieder der Konzernleitung

Sowohl 2023 als auch 2022 wurden an frühere Mitglieder der Konzernleitung weder direkt noch indirekt Vergütungen, welche im Zusammenhang mit deren früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen, ausgerichtet.

### Vergütungen an nahestehende Personen der Mitglieder der Konzernleitung

Sowohl 2023 als auch 2022 wurden an nahestehende Personen von gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern der Konzernleitung weder direkt noch indirekt Vergütungen ausgerichtet.





## 7. Darlehen und Kredite (geprüft)

Gemäss Artikel 26 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) werden keine Darlehen und Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gewährt. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen. Von dieser Ausnahmeregelung hat im Berichtsjahr kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung Gebrauch gemacht.

Sowohl per 31. Dezember 2023 als auch per 31. Dezember 2022 bestanden keine Darlehen oder Kredite an gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung oder an nahestehende Personen von gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung.

## 8. Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (geprüft)

Gemäss Artikel 29 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats maximal 16 Mandate ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften und maximal 8 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der 5 börsenkotierten Gesellschaften) ausüben. Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrats bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate.<sup>1</sup> Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat.

Per 31. Dezember 2023 übten die Mitglieder der Verwaltungsrats folgende Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck aus:

### Alexander von Witzleben

Mitglied des Verwaltungsrats der KAEFER SE & Co. KG; Vorsitzender des Aufsichtsrats der PVA TePla AG; Vorsitzender des Aufsichtsrats der VERBIO SE; Mitglied des Aufsichtsrats der Siegwirk Druckfarben AG & Co. KGaA; Mitglied des Verwaltungsrats der Artemis Holding AG; Präsident des Verwaltungsrats, Mitglied des Vergütungsausschusses und Mitglied des Audit Committee der Feintool International Holding AG, an welcher die Artemis Holding AG eine Beteiligung in Höhe von 50.1 % hält; Mitglied des Beirats der C. Illies & Co. GmbH & Co. KG, Mitglied des Verwaltungsrats der Innoviz Technologies Ltd.

### Peter Barandun

Präsident des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft Electrolux AG der Electrolux Holding AG, bei welcher er auch Präsident des Verwaltungsrats ist<sup>2</sup>; Vizepräsident der FEA (Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz); Mitglied des Verwaltungsrats der Fundamenta Group Holding AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Peter Barandun AG; Geschäftsführer der Sulegl Immobiliarias Scrl.

<sup>1</sup> Das Mandat als Vorsitzender des Aufsichtsrats zählt hingegen nur als ein Mandat.

<sup>2</sup> Zählen gemäss Artikel 29 Abs. 5 der Statuten jeweils als ein Mandat (gleiche Unternehmensgruppe).



### **Peter E. Bodmer**

Mitglied des Verwaltungsrats, Vorsitzender des ARC, Mitglied des IC und Mitglied des NCC der Peach Property Group AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Kuratle Group AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Brütsch/Rüegger Holding AG und Mitglied des Verwaltungsrats der damit verbundenen Novus Holding AG<sup>1</sup>; Vizepräsident der Helvetica Property Investors AG und Präsident des Verwaltungsrats der damit verbundenen Helvetica Property Group AG<sup>2</sup>; Mitglied des Verwaltungsrats der INOVETICA Holding AG; Präsident des Stiftungsrats der Stiftung Innovationspark Zürich; Mitglied des Verwaltungsrats der Klinik Schloss Mammern AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Nüssli (Schweiz) AG; Präsident des Stiftungsrats, Mitglied des Anlageausschusses und Vorsitzender des Leitungsausschusses der Profond Vorsorgeeinrichtung und Präsident des Stiftungsrats und Mitglied des Immobilienausschusses der damit verbundenen Profond Anlagestiftung<sup>3</sup>; Geschäftsführer der BB's Pure GmbH (dormant); Präsident des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der Beka-Küsnacht AG; Vizepräsident und Mitglied des Arbeitsausschusses der Wilhelm Schulthess-Stiftung, Vorsitzender des Lenkungsausschusses des Universitätsospitals Zürich; Vizepräsident und Vorsitzender des Audit und Immobilienkomitee des Universitätsrats der Universität Zürich.<sup>6</sup>

### **Markus Oppliger**

Präsident des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaften Pizol Gastro und Sport AG und Berggasthaus Pardiel AG der Pizolbahnen AG, bei welcher er auch Präsident des Verwaltungsrats ist<sup>4</sup>; Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG; Inhaber der Oppliger Management Consulting.

### **Heinz Haller**

Vizepräsident des Stiftungsrats der Stiftung Innovationspark Zürich; Präsident des Verwaltungsrats der GETEC PARK.SWISS AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Hockey Club Ambri Piotta SA.

### **Michael Pieper**

Präsident des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft Centinox B AG sowie CEO der Tochtergesellschaft Artemis Holding AG sowie Mitglied in den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften Franke Holding AG, Artemis Real Estate Holding AG, Artemis Beteiligungen I AG, Artemis Beteiligungen III AG, Artemis Beteiligungen V AG und Franke Technology and Trademark Ltd. der Centinox Holding AG, bei welcher er auch Präsident des Verwaltungsrats ist<sup>5</sup>; Vizepräsident des Verwaltungsrats und Mitglied des Vergütungsausschusses der Forbo Holding AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Autoneum AG; Mitglied des Verwaltungsrats der BERGOS AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Reppisch-Werke AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Duravit AG; stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ettlin Aktiengesellschaft; Mitglied des Beirats Süd der Deutschen Bank AG.<sup>6</sup>

### **Thomas Lozser**

Mitglied des Verwaltungsrats der Mopec Inc.; Board Observer der Helvetica Capital AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Palatine Hill Wealth Management; Mitglied des Verwaltungsrats der Aventine Hill Risk Management; Mitglied des Verwaltungsrats der Ann Arbor Angels LLC; Mitglied des Investment Committee der Michigan Angel Funds LLC; Mitglied des Valuation Committee des Tappan Hill Ventures Fund 2.

### **Dr. Carsten Voigtländer**

Mitglied des Verwaltungsrats der Behr Bircher Cellpack BBC AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Electrolux Professional AB; Mitglied des Stiftungsrats der Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG; Mitglied des Verwaltungsrats der Stulz Verwaltungsgesellschaft mbH; Vorsitzender des Beirats der Oikos International GmbH; Mitglied des Industriebeirats der VR Equitypartner GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Testo Management SE; Mitglied des Verwaltungsrats der Modern Electron LLC; Geschäftsführer der CaDo Invest GmbH, Mitglied des Beirats der ecoworks GmbH.

<sup>1-5</sup> Zählen gemäss Artikel 29 Abs. 5 der Statuten jeweils als ein Mandat (gleiche Unternehmensgruppe).

<sup>6</sup> Die Anzahl Mandate gemäss Artikel 29 der Statuten ist überschritten.



### 9. Funktionen der Mitglieder der Konzernleitung in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (geprüft)

Gemäss Artikel 29 der Statuten ([www.arbonia.com/de/corporate-governance](http://www.arbonia.com/de/corporate-governance)) dürfen Mitglieder der Konzernleitung maximal 5 Mandate ausserhalb des Konzerns, davon maximal 1 bei einer börsenkotierten Gesellschaft und maximal 2 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der einen börsenkotierten Gesellschaft) ausüben. Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrats bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat.

Per 31. Dezember 2023 übten die Mitglieder der Konzernleitung folgende Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck aus:

#### Daniel Wüest

Mitglied des Vorstands der Swissholdings, Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz; Mitglied des Beirats der KIWI.KI GmbH; Präsident des Stiftungsrats der Arbonia Vorsorge.

#### Alexander Kaiss

Mitglied des Vorstands des BDH Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie; Vorsitzender des Vorstands der Gütegemeinschaft Heizkörper aus Stahl e.V.

#### Claudius Moor

Vorsitzender des Beirats der KIWI.KI GmbH; Mitglied des Beirats der Griffwerk GmbH.

### 10. Beteiligungen per 31. Dezember 2023 (geprüft)

Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (inklusive ihnen nahestehende Personen) hielten per 31. Dezember 2023 die folgende Anzahl an Aktien:

	31.12.2023	31.12.2022
	Anzahl Namenaktien	Anzahl Namenaktien
Alexander von Witzleben (Exekutiver VR-Präsident)	1 189 324	718 784
Peter Barandun (VR-Mitglied)	79 418	70 169
Peter E. Bodmer (VR-Mitglied)	46 145	39 671
Markus Oppliger (VR-Mitglied)	42 451	37 826
Heinz Haller (VR-Mitglied)	140 000	130 000
Michael Pieper (VR-Mitglied)	15 673 795	15 350 370
Thomas Lozser (VR-Mitglied)	526 074	366 074
Carsten Voigtländer (VR-Mitglied)	20 633	16 124
Daniel Wüest (Konzernleitung)	63 979	58 979
Claudius Moor (Konzernleitung)	27 587	24 047
Alexander Kaiss (Konzernleitung)	35 175	31 189
<b>Total</b>	<b>17 844 581</b>	<b>16 843 233</b>



## Bericht der Revisionsstelle

**An die Generalversammlung der Arbonia AG, Arbon**

### **Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Arbonia AG (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR in den Abschnitten 5 bis 10 auf den Seiten 136 bis 141 im Vergütungsbericht.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Sonstige Informationen**

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Abschnitte 5 bis 10 im Vergütungsbericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### **Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für den Vergütungsbericht**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.



### Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir weisen darauf hin, dass einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates Art. 29 der Statuten zur Maximalanzahl von Mandaten ausserhalb des Konzerns per Bilanzstichtag nicht eingehalten haben. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Offenlegung in der Fussnote 6 auf Seite 140 im Vergütungsbericht.

KPMG AG

Kurt Stocker  
Zugelassener Revisionsexperte  
Leitender Revisor

David Grass  
Zugelassener Revisionsexperte

St. Gallen, 20. Februar 2024

KPMG AG, Bogenstrasse 7, CH-9001 St. Gallen

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.